

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung folgende

Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Amerikanischen Faulbrut

1. In dem die folgenden Orte umfassenden Sperrbezirk ist die Amerikanische Faulbrut erloschen:
 - Gemeinde Ostseebad Wustrow
 - Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop mit den Ortsteilen Ahrenshoop, Alt- und Niehagen
 - Gemeinde Wieck a. Darß
 - Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
 - Stadt Barth mit den Ortsteilen Tannenheim, Planitz, Glöwitz und Fahrenkamp
 - Gemeinde Divitz-Spolderhagen: nur die Ortsteile Divitz und Frauendorf
 - Gemeinde Kenz-Küstrow: nur die Ortsteile Kenz, Küstrow, Rubitz und Zipke
 - Gemeinde Pruchten mit den Ortsteilen Bresewitz und Pruchten.
2. Die Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 13. Juni 2016 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demgemäß sind ab sofort der in Nr. 1 benannte Sperrbezirk und die für dieses Gebiet angeordneten Maßnahmen aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

In den von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenhaltungen ist die Amerikanische Faulbrut erloschen. Die Untersuchung der Bienenhaltungen in dem in Nr. 1 benannten Sperrbezirk erfolgte im Juni und Juli 2016. Die Aufhebungsuntersuchungen wurden im September und Oktober 2016 durchgeführt und ergaben keinen Hinweis auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut in dem Sperrbezirk als erloschen, wenn die Tierseuche im Ausbruchbestand erloschen ist und die Untersuchungen im Sperrbezirk ein negatives Ergebnis ergeben haben.



Postanschrift

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten

Telefon: 115
+49 (3831) 357-1000
Fax: +49 (3831) 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
Internet: www.lk-vr.de

allg. Sprechzeiten

Di: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Do: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzu-
legen.



Ralf Drescher
Landrat

Stralsund 1. November 2016